



ELEKTRONISCHER BRIEF

40318378 Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte
- KSV RLP
- ADD Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

16. Februar 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
3314-0012#		Sven Laux
2024/0006-0701		referat726@mffki.rlp.de
726.0001		

Telefon / Fax
06131/16-5113
06131/16-175113

Aktuelle Informationen und Vorschläge für eine synchrone Einführung der Bezahlkarte in Rheinland-Pfalz für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Nachricht informiert Sie das MFFKI über den aktuellen Stand zur geplanten Einführung einer Bezahlkarte im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und gibt einen ersten Ausblick auf die weiteren Umsetzungspläne in Rheinland-Pfalz. Ausgangslage dieser Information ist der Beschluss der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 31. Januar 2024 zur Erarbeitung eines Modells für die Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards.

Ich bitte zu beachten, dass die Einführung der Bezahlkarte einen fortlaufenden Prozess darstellt, so dass zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle Aspekte, auch die bundesgesetzlichen, spruchreif sind. Das MFFKI wird Sie zeitnah über alle umsetzungsrelevanten Entwicklungen informieren und bietet an, den Dialog auch zu diesem Thema aktiv fortzuführen.

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

1. Aktueller Sachstand

a. Politische Beschlusslage

Nach Maßgabe des Beschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 unter TOP 6 Ziffer 7 wurden bereits wesentliche Vorarbeiten zur Einführung einer „Bezahlkarte“ als eine neue Form der Leistungsgewährung im Rahmen des AsylbLG geleistet. Auf Grundlage der Vorarbeiten der Länder-Arbeitsgemeinschaft „Bezahlkarte“ unter Beteiligung des Bundes und der Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben sich die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 31. Januar 2024 auf die zeitnahe Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlich konsentierten Mindeststandards verständigt.

b. Bundeseinheitliche Mindestanforderungen an die Bezahlkarte

Auf dieser Grundlage soll es sich bei der Bezahlkarte um eine guthabenbasierte Debit-Karte ohne Kontobindung handeln. Bargeldlose Zahlungen im Einzelhandel und Bargeldabhebung an Geldautomaten sind möglich. Die Festlegung der Höhe des monatlichen abhebbaren Barbetrages ist noch nicht bestimmt. Nicht vorgesehen sind ein Einsatz im Ausland, Karte-zu-Karte-Überweisungen und sonstige Überweisungen im In- und Ausland.

c. Vergabeverfahren

Zusammen mit 13 weiteren Bundesländern beteiligt sich Rheinland-Pfalz an einem gemeinsamen Vergabeverfahren, mit dessen Umsetzung die Dataport AöR beauftragt wurde. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens können Dienstleister Angebote zur Umsetzung der Bezahlkarte vorlegen. Fragen zu den abschließenden Rahmenbedingungen und zu den Kosten für die Einführung einer Bezahlkarte können daher erst beantwortet werden, wenn das Vergabeverfahren abgeschlossen

ELEKTRONISCHER BRIEF

wurde. Nach derzeitigen Planungen zeichnet sich dies voraussichtlich für den Monat August 2024 ab. Eine schnellere Einführung ist aus vergaberechtlichen Gründen nicht möglich. Da es sich, was z.B. technische Aspekte einer Bezahlkarte anbelangt, auch für die Kommunen um einen wichtigen Prozess handelt, wird das MFFKI auch hier aktuelle Sachstände gerne an die Kommunalen Spitzenverbänden weitergeben.

2. Einführung der Bezahlkarte in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes

Für Rheinland-Pfalz hat die Landesregierung entschieden, die Bezahlkarte im Rahmen der Leistungsgewährung in den landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen (AfA) nach dem AsylbLG einzuführen. Das MFFKI strebt nach Abschluss des entsprechenden Vergabeverfahrens eine zeitnahe Einführung der Bezahlkarte an, d.h. im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2024. Da im Bereich der Aufnahmeeinrichtungen der notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG durch Sachleistungen gedeckt wird, steht bereits fest, dass hier mittels der Bezahlkarte nur der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG (soziokulturelles Existenzminimum) umfasst wäre.

3. Möglichkeit zur Einführung der Bezahlkarte in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Wie Sie vermutlich bereits verschiedenen Presseberichten entnehmen konnten, haben einige wenige Landkreise und kreisfreie Städte in anderen Bundesländern bereits Bezahlkarten eingeführt oder stehen kurz davor. In Rheinland-Pfalz streben wir den im Folgenden beschriebenen gemeinschaftlichen Weg von Land und Kommunen an, um gemeinschaftlich von Synergieeffekten zu profitieren und einen „Flickenteppich“ mit regional unterschiedlichen Lösungen zu vermeiden:

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen obliegt die Durchführung des AsylbLG den Landkreisen und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 2



ELEKTRONISCHER BRIEF

Abs. 1 Nr. 2 Landesaufnahmegesetz RLP). Diese entscheiden somit im Rahmen der gesetzlichen Spielräume eigenständig, ob und in welchem Umfang von der Option einer Bezahlkarte Gebrauch gemacht wird.

Dies vorausgeschickt bietet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städte, die sich für die Einführung einer Bezahlkarte entscheiden, an, die vom Land auf Basis des bundesweiten Vergabeverfahrens zu beschaffende Bezahlkarte nutzen zu können, ohne dafür eine eigene Vergabe durchzuführen. Jedes beteiligte Land kann danach seine Bedarfe aus der abzuschließenden Rahmenvereinbarung mit dem ausgewählten Dienstleister abrufen und die Verteilung auf die nachgeordneten Behörden regeln. Das genaue Prozedere der Beteiligung befindet sich aktuell noch in der Klärung. Das MFFKI wird Sie informieren.

Mit diesem Vorgehen sind zahlreiche Vorteile, administrative wie auch fiskalische Synergieeffekte verknüpft, wie bspw. die technische Anschlussfähigkeit zur Weiternutzung der Bezahlkarte des Landes auch auf kommunaler Ebene im Sinn einer landeseinheitlichen Lösung.

Die Kosten für die Einführung und Unterhaltung eines kommunalen Bezahlkartensystems tragen die Landkreise und kreisfreien Städte, zumal ein mögliches fiskalisches Einsparpotential durch Einführung der Bezahlkarte zugunsten der kommunalen Haushalte wirkt. Zu den voraussichtlich anfallenden Kosten können aus den zuvor genannten Gründen seitens des Landes noch keine Angaben gemacht werden, aber auch dazu sind mit Blick auf Kosten für die Erstausstellung einer Bezahlkarte und Systemkosten (mithin die Fragen, welche Kosten für die einzelnen Buchungsvorgänge anfallen) nähere Informationen aus dem o.g. Vergabeverfahren zu erwarten.

Das Land wird – ohne Übernahme einer finanziellen Verpflichtung und unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung – die Kommunen bei der Einführung



ELEKTRONISCHER BRIEF

der Bezahlkarte im Land auf Basis der bundeseinheitlichen Mindeststandards unterstützen und insbesondere über weitere Entwicklungen zeitnah informieren.

4. Einführungszeitpunkt der Bezahlkarte

Das MFFKI stellt anheim, die Einführung der Bezahlkarte im Bereich der Aufnahmeeinrichtungen durch das Land und die mögliche Einführung durch die Kommunen so abzustimmen, dass diese in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgen kann. Dabei steht zu erwarten, dass die Zuschlagserteilung für eine Bezahlkarte des Landes für die Landesaufnahmeeinrichtungen gemäß dem aktuellen Zeitplan des Vergabeverfahrens voraussichtlich im 3. Quartal 2024 zu rechnen sein wird. So kann die Umsetzung der Bezahlkarte auf kommunaler Ebene vorbereitet und eine möglichst gleichgerichtete und synchrone Einführung des Instruments der Bezahlkarte auf kommunaler Ebene gewährleistet werden.

Wie Sie sehen, ist es dem Land ein wichtiges Anliegen, auch dieses Thema der Zusammenarbeit im bewährten Dialog abgestimmt voranzubringen und wir würden nach dieser ersten umfassenden Information gerne den Austausch mit Ihnen fortführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jan Benedyczuk

komm. Abteilungsleiter

Abt. 72 – Integration, Migration

und Fluchtaufnahme

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

5